

Vereins-Statuten

Verein Asia Center Foundation Switzerland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Asia Center Foundation (ACF) Switzerland“ besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

ACF Switzerland bezweckt die Unterstützung von Hilfsorganisationen, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen in Thailand sowie im erweiterten südostasiatischen Raum, welche zum Ziel haben, sich um das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus benachteiligten Familien, komplexen Situationen und/oder dem ärmsten Teil der Bevölkerung zu kümmern.

Schwerpunkte sind die Versorgung und Förderung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie das Ermöglichen von Schul- und Berufsausbildung.

ACF Switzerland stellt Mittel zur Durchführung solcher Aktivitäten zur Verfügung.

Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und aktive Mitgestaltung wird eine möglichst grosse Wirkung der Projekte angestrebt.

Der christliche Hintergrund des Vereins widerspiegelt sich in den gelebten Werten wie Nächstenliebe und Fürsorge.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Fundraising - Aktivitäten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Der Vereinszweck ist ihnen ein Anliegen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Kündigungsfrist für ein Amt beträgt drei Monate.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder Verstösse gegen die Ziele und den Zweck des Vereins durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Oktober statt.

Nach Rücksprache und mit Bewilligung des Vorstandes ist eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung via Videokonferenz möglich.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail und/oder WhatsApp sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann ausschliesslich über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Sofern alle Mitglieder anwesend (resp. mit einer Vollmacht vertreten sind) kann auch über nicht traktandierte Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied Einspruch dagegen erhebt.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens bis drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der amtierende Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er koordiniert die Geschäftsstelle, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Reglemente erlassen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium

- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat / Protokoll

Ämterkumulation von bis zu zwei Ämtern ist möglich. Davon ausgeschlossen ist eine Kumulation von Präsidium und Finanzen.

Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail/ WhatsApp) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit einer Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefon-/Handynummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, können auf einer allfälligen Vereinswebsite, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind, wenn möglich gemäss dem Zweck und Ziel des Vereins in Hilfsorganisationen, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen in Thailand sowie im erweiterten südostasiatischen Raum einzusetzen. Ist das nicht möglich kommen die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugute.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Besonders

Da der Verein keine kaufmännischen Zwecke verfolgt, erfolgt kein Eintrag ins Handelsregister.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. August 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 25.08.2024, Elsau

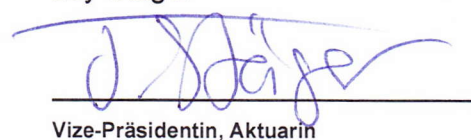
Der Vorstand:

Naemi Bruderer-Wegelin



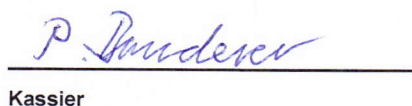
Präsidentin

Joy Stäger



Vize-Präsidentin, Aktuarin

Philippe Bruderer



Kassier